

Helga Boldt

Beigeordnete
Dez. IV - Schule, Kultur, Sport -

Postanschrift: Stadt Münster - 48127 Münster

STADT  MÜNSTER

Stadthaus II, Ludgeriplatz 4
Telefon: 02 51 / 4 92 - 70 40/1
Telefax: 02 51 / 4 92 - 77 03
Helga.Boldt@stadt-muenster.de

11.08.1999

Münster,

Stellungnahme zum Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3157

A 16

Ich nehme Stellung aus Sicht einer Kommune, deren Schulverwaltung seit langem einen kooperativ und konsultativ angelegten Prozess der qualitativen Weiterbildungsentwicklungsplanung moderiert, in den die städtische Volkshochschule gleichberechtigt eingebunden ist. In diesem Zusammenhang führen insbesondere die 40 Träger allgemeiner Weiterbildung eine ergebnisorientierte Diskussion über Professionalität und Qualitätsindikatoren, Vergleichbarkeit und Nachfrageorientierung mit dem Ergebnis einer Profilbildung, die inzwischen - um den Begriff aus der Denkschrift aufzunehmen - eine differenzierte kommunale Weiterbildungslandschaft konstituiert hat.

Die Weiterbildungsdatenbank IBIS im städtischen Publikum ist ein Ausdruck dieser städtischen Moderatorenfunktion und geht von der Grundannahme aus, dass Menschen nicht in Verwaltungsressorts denken und organisiert sind, sondern ihre Weiterbildungsanforderungen in enger Korrespondenz mit ihrer Lebenslage immer wieder neu definieren. Der Verwaltung sieht in diesem Zusammenhang ihre Aufgabe darin, Menschen bei der Suche nach jeweils individuell angepassten Wissenserwerbswegen zu unterstützen, Aktivitätschancen sichtbar zu machen, eine Navigatorenfunktion durch das „Weiterbildungslabyrinth“ anzubieten, ohne hierbei dem Einzelnen / der Einzelnen die Eigenverantwortung für einen lebensbegleitenden Lernprozess zu entlassen.

Gesetze müssen reflexiv und antizipatorisch angelegt sein - sie kompensieren erkannte Schwächen vergangener Perioden und passen rechtliche Normierungen an gegenwärtige Anforderungen und zukünftig Erwartbares an.

Unter dieser Fragestellung wurde der vorliegende Gesetzentwurf von der Arbeitsgemeinschaft Allgemeine Weiterbildung in Münster geprüft; der Rat der Stadt nahm, gestützt auf die Bewertung der Träger allgemeiner Weiterbildung, wie folgt Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf:

Er begrüßt

- die dauerhafte Sicherung der Weiterbildung als gleichberechtigter Teil des Bildungswesens in Nordrhein-Westfalen,
- die Definition der Weiterbildung als kommunale Pflichtaufgabe,
- die Stärkung der Professionalisierung der Weiterbildung durch Anhebung der Personalkostenzuschüsse im Blick auf die Qualitätssteigerung,
- die beabsichtigte Vereinfachung der Zuweisungs- und Zuschussverfahren,

- die Verpflichtung zur Kooperation der Weiterbildungseinrichtungen untereinander und mit anderen Bildungseinrichtungen und
- die Mitverantwortung und Mitgestaltung der Weiterbildung durch Einrichtungen der freien Träger.

Er kritisiert

- die beabsichtigte Konzentration der Förderung auf die in § 11 genannten Bereiche, die insbesondere die personenbezogenen und kulturellen Bildungsangebote von der Förderung ausschließt. Die damit verbundene Abwertung dieser Bildungsbereiche widerspricht ihrer wachsenden Bedeutung in einer sich rapide verändernden Gesellschaft,
- die Nennung weiter Teile der sozialen Bildung, der Angebote zur Geschlechtergerechtigkeit und der Gesundheitsbildung als Teile gesellschaftlich relevanter Angebote lediglich im Erläuterungstext zu § 11. Diese Nennung stellt keine rechtsverbindliche Grundlage für die Förderfähigkeit dieser Veranstaltungen dar.

Er appelliert

an das Landesparlament, bei seiner Beschlussfassung über die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes ein klares Gesetz zu verabschieden, das die geförderten Angebote der allgemeinen Weiterbildung wie folgt umfasst:

1. Lehrveranstaltungen der politischen Bildung
2. Lehrveranstaltungen der Arbeitswelt und der berufsbezogenen Bildung
3. Lehrveranstaltungen der Familienbildung
4. Lehrveranstaltungen der kompensatorischen Grundbildung
5. Lehrveranstaltungen der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung
6. Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu allgemeinen Existenzfragen sowie
7. Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten kommunikative, soziale und kulturelle Kompetenzen.

Der Gesetzentwurf, so die Begründung der Ratsentschließung, werde den Anforderungen an eine moderne Weiterbildung nur zum Teil gerecht.

- Er schafft Rechtsunsicherheiten durch inhaltliche Diskrepanz zwischen dem Gesetzeswortlaut und den weitergehenden Erläuterungen.
- Er führt dazu, dass Teile der kulturellen und personenbezogenen Bildung von den Trägern auf Dauer nicht angeboten werden können, es sei denn, die Träger selbst oder die Kommunen kompensieren diese Kosten. Eine Kostendeckung nur durch Teilnehmergebühren macht die Angebote jedoch für viele Teilnehmergruppen aus finanziellen Gründen unzugänglich. Kreativität, Erfahrungslernen sind gerade in der medienvermittelten Gesellschaft von morgen neben erhöhten Anforderungen an kommunikative und soziale Fähigkeiten

keiten die für die Zukunftsbewältigung besonders geforderten Kompetenzen. Dies zu fördern liegt im gesellschaftlichen Interesse.

- Mit der Herausnahme bestimmter Angebotsbereiche wird er der derzeitigen gesellschaftlichen Umbruchsituation nicht gerecht, die durch den Übergang zur Informationsgesellschaft eine neue Situation öffentlicher und privater Flexibilität gestaltet, die nur durch eine ganzheitliche Bildung individuell bewältigt werden kann.
- Eine Voraussetzung für die stabile und fortschrittliche Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft ist, dass ein auf individuelle Anforderungen ausgerichtetes Weiterbildungsangebot für alle bereitgestellt wird. Erst über die Teilhabe an Bildung und Ausbildung erwerben Menschen das Orientierungsvermögen, das sie zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern macht.

Die positiven Aspekte des Gesetzentwurfes sind auch aus Sicht eines kommunalen Schulträgers unverkennbar:

- Die Umschichtung der Finanzierung von Maßnahmenförderung auf Personalkostenförderung und die Entwicklung eines methodischen Instrumentariums zur Qualitätssicherung macht kommunale Weiterbildungsentwicklungsplanung weniger „kurzatmig“ und dadurch qualitätvoller.
- Die festgeschriebene fünfjährige Fördergarantie dokumentiert, in Kenntnis der angespannten Haushaltslage, die Durchsetzungsbereitschaft und -fähigkeit von Bildungspolitik und Bildungsministerium für eine bedarfsorientierte Weiterbildung in öffentlicher Verantwortung.
- Die Umsetzung des Anspruchs auf Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung ist an vielen Stellen gelungen.
- Die heutige Anhörung ist ein Beleg für lebendige Demokratie: Basiseinmischung in den Gesetzgebungsprozess mit dem Ziel herauszufordern, unter dem gegebenen (und fachlich nicht befriedigenden) Finanzvorbehalt ein anspruchsvolles Gesetzesvorhaben zu optimieren.

Die Kritik an dem zu eng gefassten „Weiterbildungskanon“ stellt nicht die Verpflichtung der Landespolitik in Abrede, Förderschwerpunkte und damit auch Ausschlusskriterien inhaltlich zu definieren, sondern geht von einer anderen Problemsicht aus.

Generelle Aufgabe öffentlich verantworteter Bildung ist es, Menschen zu selbstbewussten Akteuren des gesellschaftlichen Wandels zu machen und sie zu befähigen, gesellschaftliche Entwicklungen als kompetente und sozial handlungsfähige Individuen zu antizipieren und mit zu gestalten. Hierzu bedarf es einer bewusst wahrgenommenen und gesellschaftlich gestützten Eigenverantwortung für einen lebensbegleitenden individuellen Bildungsprozess. Weiterbildung kann sich nicht auf tradierte Wissensbestände und deren Bildungswert zurückziehen, sondern hat einen produktiven Umgang mit individueller Lernkompetenz zu entwickeln. In diesem Zusammenhang hat sich in vielen Kommunen eine arbeitsteilige Weiterbildungsstruktur entwickelt, die sich in Spezialisierungen bei den Trägern niedergeschlagen hat. Nachfrageorientierte Programmgestaltung der jeweiligen Weiterbildungsanbieter hat zur öffentlich kommunizierter Profilbildung geführt. Aus kommunaler Sicht ist geboten, ein in

dieser Weise bürgerorientiert angelegtes Gesamtgefüge nicht von außen aus der Balance zu bringen.

Das klassische Normalarbeitsverhältnis „ein Leben - ein Beruf“ wird künftig eher die Ausnahme als die Regel sein. Arbeitszeiten flexibilisieren sich, Arbeitsorte- und -umfelder bleiben nicht konstant, Berufsbiographien lassen sich nur noch eingeschränkt planen, soziale Strukturen sind brüchiger geworden. Daraus folgt für kommunale Weiterbildungsentwicklung, gerade den Weiterbildungsangeboten hohe Bedeutung beizumessen, die dazu geeignet sind, längere oder kürzere Lebensphasen ohne das stabilisierenden Korsett eines Erwerbsarbeitsverhältnisses individuell und gesellschaftlich gestaltbar zu machen. Eine Hierarchisierung von berufsbezogener und personenbezogener Weiterbildung ist daher unangebracht. (Nur am Rande sei an dieser Stelle verwiesen auf die Kommunitarismuskussion oder die neuen Ansätze einer Qualifizierung ehrenamtlicher Tätigkeit in Form von Freiwilligenagenturen, Ehrenamtsbörsen o.ä.)

Berufliche Weiterbildung ist in der Regel auf individuelle Zertifizierung ausgerichtet und dadurch „unauffälliger“ im Gemeinwesen. Im Unterschied dazu prägen die Träger allgemeiner Weiterbildung mit Teilelementen ihrer Arbeit das soziale und kulturelle Leben der Stadt in erheblichem Maße. Trägervielfalt, Profilbildung und Nachfrageorientierung in Verbindung mit einem bewußt weit gefassten Rahmen öffentlich verantworteter Weiterbildung sind auch aus kommunaler Sicht unverzichtbare Bestandteile einer lebendigen Stadtentwicklung.

Kelga Boblt